

Bekanntmachung;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Stopfenheim“
der Stadt Ellingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in der Sitzung am 18.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stopfenheim“ bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben und Erschließungsplan und dem erstellten Fachgutachten, in der Fassung vom 18.03.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Stopfenheim“ in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 384 der Gemarkung Stopfenheim. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich von Stopfenheim nahe der Gemarkungsgrenze zu Alesheim. Eine Ausgleichsmaßnahme wird auf der externen Fläche Fl.-Nr. 456 der Gemarkung Stopfenheim verwirklicht.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung sowie der externen Ausgleichsfläche können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von zusätzlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Ellingen geschaffen werden. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben und Erschließungsplan und dem erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do. und Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, Di. von 08:00 - 13:00 Uhr und Do. von 14:00 -18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Stopfenheim“ der Stadt Ellingen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben und Erschließungsplan und dem erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, 21.05.2021
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister